

117. 5522685W.CJ1
Mandant
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

MA711
BESCHLUSS

479

BVerwG 1 B 341.01
OVG 5 L 430/00

E i n g a n g
30. Jan. 2002
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

CS

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführerinnen,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte,

2. den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungskläger
und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. Januar 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerinnen wird das
Urteil des Niedersächsischen Oberverwal-
tungsgerichts vom 12. Juni 2001 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung an das Oberverwaltungsge-
richt zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung in der Hauptsache
bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens folgt der Kostenentschei-
dung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Klägerinnen rü-
gen zu Recht, dass das Berufungsgericht ihren Anspruch auf Ge-
währung rechtlichen Gehörs verletzt hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 3
VwGO i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO). Denn
das Berufungsgericht hat entscheidungserhebliches Vorbringen
der Klägerinnen nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung
gezogen.

Die Klägerinnen, iranische Staatsangehörige, hatten im Beru-
fungsverfahren vorgetragen, sie hätten im [REDACTED] an einer
Veranstaltung der [REDACTED] in [REDACTED] teilgenom-
men; sie hätten vor dem Konferenzgebäude demonstriert und
Flugblätter verteilt, sie hätten aber auch im Konferenzgebäude
an der Veranstaltung teilgenommen und diese gestört; dies sei

gefilmt worden und die Filmaufnahmen seien im iranischen Fernsehen ausgestrahlt worden; ihnen sei gesagt worden, dass sie im Iran in einem Fernsehbericht über die Veranstaltung zu sehen gewesen seien (vgl. Sitzungsprotokoll vom 12. Dezember 2000 S. 5). In der Entscheidung des Berufungsgerichts wird die Veranstaltung der [REDACTED] erwähnt (UA S. 6 f. und 13 ff.); es wird allerdings lediglich von einer Teilnahme der Klägerinnen an einer Demonstration im Umfeld der Konferenz gesprochen (UA S. 14 f.). Mit dem Vorbringen der Klägerinnen zur Störung der Konferenz selbst und den dabei entstandenen Filmaufnahmen setzt sich das Berufungsgericht - bezogen auf die Klägerinnen - nicht auseinander. Gleichzeitig bezieht sich das Berufungsgericht jedoch auf Erkenntnisquellen, die auf die Gefährdung iranischer Staatsangehöriger bei einer Rückkehr in den Iran hinwiesen, wenn diese sich anlässlich der fraglichen Veranstaltung bei ihrem Protest bewusst exponiert hätten und in den im Iran gesendeten Fernsehaufzeichnungen deutlich sichtbar gewesen seien (UA S. 14). Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass das Berufungsgericht das Vorbringen der Klägerinnen zur Störung der Konferenz und zu den dabei entstandenen Filmaufnahmen, das nach den Ausführungen des Berufungsgerichts von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen ist, in der gebotenen Weise berücksichtigt hat.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung macht der Senat von der Möglichkeit Gebrauch, den Rechtsstreit gemäß § 133 Abs. 6 VwGO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck